

§ 12 Oö. FGSVG § 12

Oö. FGSVG - Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Land und die Gemeinden haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 sinngemäß auch Rechtsträger im Sinn des § 1 Z 3 einhalten, an denen sie beteiligt sind, auch wenn deren Organisation nicht der Landesgesetzgeber regelt.

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at